

Zusammenfassende Erklärung

(nach § 11 Abs. 3 ROG)

1. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 11 Abs. 3 ROG ist dem Braunkohlenplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange und Alternativenprüfung

Grundlage der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ist im Sinne der Sozialverträglichkeit das Konzept zum Angebot der gemeinsamen Umsiedlung. Ziel ist, dass möglichst viele Umsiedler an einen gemeinsamen Standort umsiedeln. Die wesentliche Voraussetzung für die positive Wirkung der gemeinsamen Umsiedlung im Sinne der Sozialverträglichkeit ist die Auswahl eines Umsiedlungsstandortes, der von einer möglichst breiten Mehrheit der betroffenen Bevölkerung mitgetragen wird. Aus diesem Grund führt die Bezirksregierung Köln zur Erarbeitung des Vorentwurfes eines jeden umsiedlungsbezogenen Braunkohlenplanes ein Verfahren zur Standortfindung mit den betroffenen Bürgern durch. Aufgabe der Standortfindung ist es einen nach raumordnerischen, städtebaulichen, verkehrlichen und ökologischen Kriterien geeigneten und zugleich durch die Umsiedler akzeptierten Standort zu identifizieren. In der Frage der Standortfindung gilt, dass jeder in die Diskussion gebrachte Standort mit den landesplanerischen Vorgaben, aber auch mit den bauleitplanerischen Vorstellungen der Stadt Erkelenz in Einklang stehen muss.

Die Bezirksregierung hat nach dem Beschluss des Braunkohlenausschusses am 20.12.2010 zur Erarbeitung des Vorentwurfes unverzüglich Kontakt mit der Stadt Er-



kelenz aufgenommen und eine enge Zusammenarbeit bei der Suche nach einem Umsiedlungsstandort angeregt. Die Stadt Erkelenz hat unmittelbar von der umsiedlungsbetroffenen Bevölkerung einen Bürgerbeirat wählen lassen.

Die Bezirksregierung Köln hat nach dem Beschluss des Braunkohlenausschusses in seiner Sitzung am 20.12.2010, je einen Vorentwurf für die Umsiedlung des Ortes Keyenberg sowie für die Umsiedlung der Orte Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher Mühle, Kuckumer Mühle und Berverath erarbeitet, als Grundlage für den Beschluss zur Erarbeitung der entsprechenden Braunkohlenpläne. In den inzwischen erfolgten Verfahrensschritten haben sich die Bürgerinnen und Bürger, der Bürgerbeirat und die Stadt Erkelenz deutlich für nur einen Umsiedlungsstandort ausgesprochen, der in einer sog. "benachbarten Umsiedlung" die fünf Ortschaften und beide Mühlen aufnimmt. Diesem Wunsch entsprechend wurden die beiden Verfahren mit Beschluss des BKA-Arbeitskreises Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath vom 31.10.2012 zusammengeführt.

Im Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher und Kuckumer Mühle sowie Berverath erfolgt insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaften an einen gemeinsamen Standort "benachbarte Umsiedlung",
- der Umsiedlungsfläche von 56,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen,
- des Umsiedlungszeitraums, beginnend am 01.12.2016, endend ca. 2023-2028.

Zu Beginn des Braunkohlenplanverfahrens standen insgesamt 11 Suchräume zur Disposition. Auf Grund einer Restriktionsprüfung nach den in Kap. 2.2. Ziel 3 zu (1) des Braunkohlenplanes genannten Kriterien wurden fünf Suchräume ausgeschlossen, ein Suchraum wurde aufgrund seiner Größe geteilt. Die Gründe für die Ausschlüsse waren ein zu geringes Flächenangebot, die Nähe zur Autobahn 46 oder ein zu großer Abstand zum nächsten Allgemeinen Siedlungsbereich.

Für sieben ausgewiesene Suchräume wurde eine landesplanerische Eignung als



Umsiedlungsstandort für Keyenberg, Kuckum, Unter-, Oberwestrich, Westricher und Kuckumer Mühle und Berverath erklärt. Die Suchräume weisen eine Gesamtfläche von 904 ha auf, es sind folgende Bereiche:

Erkelenz-Nord, Venrath-West, Venrath-Ost, Kückhoven-Nord, Kückhoven-Süd, Erkelenz-Oerath und Schwanenberg.

Zu den sieben Suchräumen hat der Bergbautreibende im Januar 2012 die für die Beteiligung (§ 27 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 LPIG und § 9 ROG) zur Umweltprüfung entsprechende Unterlagen bereitgestellt. Die Bezirksregierung Köln führte vom 25.01.2012 bis 24.02.2012 eine Beteiligung (Scoping) durch. Die Auswertung der vorgebrachten Anregungen ergab, dass keine grundsätzlichen Umweltargumente gegen die sieben Standorte sprechen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Bergbautreibenden in einer Besprechung am 16.03.2012 über den Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen unterrichtet (§ 12 Abs. 4 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 1 ROG).

Die Vorlage der Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung erfolgte im Oktober 2012. Die Angaben setzen sich zusammen aus:

- Tagebau Garzweiler II, Angaben für die Beteiligung zur Umweltprüfung in den Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath",
- Tagebau Garzweiler II Schalltechnische Untersuchung zum Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg sowie Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath,
- Verkehrsuntersuchung zum Braunkohlenplanverfahren 3. Umsiedlungsabschnitt des Tagebaus Garzweiler II.

Die Angaben zur Umweltprüfung wurden letztmalig im Januar 2014 aktualisiert durch eine im Jahr 2013 durchgeführte Kartierung für den Suchraum Erkelenz Nord (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für einen Umsiedlungsstandort im Suchraum Erkelenz Nord).



Der von der Regionalplanungsbehörde erstellte Umweltbericht (s. Kap. 4 des Braunkohlenplanes) nimmt hinsichtlich der Bestandsaufnahme und der Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Planes auf die vorgelegten Angaben des Bergbautreibenden Bezug. Diese Angaben erfüllen nach entsprechender Prüfung die o. g. gesetzlichen Anforderungen, die an den beschreibenden Teil des Umweltberichtes zu stellen sind. Sie erfüllen auch die sich aus dem Scoping-Termin ergebenden Anforderungen.

2.1 Ergebnis der Umweltprüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten und Untersuchungen zu den 7 Suchräumen können die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wie folgt zusammengefasst werden:

Alle Suchräume sind nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich (zumindest für einen Teil-Umsiedlungsstandort) geeignet.

In den Suchräumen Venrath-Ost und Kückhoven-Nord ist die Wasserrechtslinie zu beachten, der für eine Bebauung zulässige Raum wird insbesondere in Venrath-Ost deutlich kleiner.

Abstände zur Hochspannungsleitung verkleinern und zerschneiden den Suchraum Venrath-West.

Die geringsten Lärmvorbelastungen liegen im Suchraum Schwanenberg und Suchraum Oerath vor. Im Suchraum Venrath-West schränkt die hohe Lärmvorbelastung die Entwicklungsmöglichkeiten stark ein.

Die naturschutzfachlich und landschaftsplanerisch größte Empfindlichkeit liegt im Suchraum Kückhoven-Süd vor (vgl. geringe Größe des Standortes, bei Umsiedlung an einen gemeinsamen Standort Einhalten empfohlener Abstände zum Landschaftsschutzgebiet nicht umsetzbar, weiterhin Erhöhung des Nutzungsdrucks auf hochwertige Waldstrukturen, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie langfristige Vernetzung bestehender, wertvoller Strukturen mit dem rekultivierten Tagebaurand gestört).

In allen Suchräumen liegt eine gleichermaßen hohe Fundwahrscheinlichkeit für Bodendenkmäler vor. Aufgrund alter Lehm-, Kies- und Sandgruben sind in den Suchräumen Erkelenz-Nord und Venrath-West die größten Störungen erfolgt; sie weisen



daher aus archäologischer Sicht die geringste Empfindlichkeit gegenüber neuen Eingriffen auf.

Die Ortschaften Schwanenburg und Grambusch erfordern einen Umgebungsschutz zur Wahrung der intakten historischen Siedlungsstruktur.

Keine wesentlichen Unterschiede bestehen aus artenschutzrechtlichen Gründen: in allen Suchräumen können auf den Agrarflächen planungsrelevante Arten der Feldfluren vorkommen. Eventuelle artenschutzrechtliche Konflikte sind insbesondere durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen¹) vermeidbar. In Suchräumen mit hochwertigen Ortsrandstrukturen (Schwanenberg, Venrath-West, Erkelenz-Nord und Erkelenz-Oerath) können durch die Einhaltung von Schutzabständen (insbes. im Falle von bestätigten Steinkauz Vorkommen) erheblich nachteilige Auswirkungen vermieden werden. In Kückhoven-Süd können durch die Einhaltung von Schutzabständen zum Wald voraussichtlich ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Alle **Böden** im Bereich der Suchräume weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf, in Schwanenberg liegen Teilflächen mit etwas geringerer Wertigkeit.

In Bezug auf das Schutzgut **Wasser** werden in einigen Suchräumen Maßnahmen zum Erhalt von Fließgewässern empfohlen, in mehreren Suchräumen sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten sowie eine ausreichende Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft liegen in allen Suchräumen vergleichsweise geringe Empfindlichkeiten gegenüber einer Umsiedlung vor.

Der im Suchraum Kückhoven-Süd liegende Aussiedlerhof wird als Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Abwehrrechte gegenüber möglicher heranrückender Neubebauung sind zu beachten.

2.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Umsiedler wählten Erkelenz Nord zu ihrem Umsiedlungsstandort. Aufgrund dieses Ergebnisses ist dieser Standort dem Braunkohlenplan zugrunde gelegt worden. Es wurde ausschließlich für den bevorzugten Standort Erkelenz-Nord eine Kartierung

-

¹ CEF: continuous ecological functionality-measures (Übersetzung = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion), Maßnahmen des Artenschutzes (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)



artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2013 und eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt

Unter Berücksichtigung der Eingriffswirkungen und unter Zugrundelegung der dargestellten umfangreichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorlaufender funktionserhaltender Maßnahmen im naturräumlichen Zusammenhang, die allesamt multifunktional wirken, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Schafstelze vermieden werden.

Abschließend kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht und unter Maßgabe der konsequenten Umsetzung der vorgeschlagenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

2.3 Gesamtbewertung

Das Ergebnis der Umweltprüfung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Für <u>alle Suchräume</u> verbleiben auch bei Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund der Großflächigkeit einer Bebauung hohe bis sehr hohe Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden**.

In <u>allen Suchräumen</u> - bis auf <u>Erkelenz-Nord</u> und <u>Kückhoven-Süd</u> - können die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter **Tiere**, **Pflanzen**, **Landschaft**, **Erholung**, **Wasser**, **Klima**, **Luft**, **Mensch und Kultur-/Sachgüter** voraussichtlich mit entsprechenden Maßnahmen auf ein geringes oder mittleres Maß gemindert werden (vorbehaltlich der Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und der Berücksichtigung der Ergebnisse archäologischer Prospektionen).

Im Suchraum Erkelenz-Nord weist das Grundwasser in diesem Bereich eine geringe Empfindlichkeit auf (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung). Allerdings ergibt sich am Rand eine geringfügige Überlagerung des Suchraums mit der Wasserschutzgebietszone II der Trinkwassergewinnungsanlage Erkelenz-Mennekrath, so dass zunächst eine insgesamt mittlere bis hohe Auswirkung auf das Schutzgut Wasser anzunehmen war. Im Zuge der Vorbereitung der Bauleitplanung hat die Stadt Erkelenz bei der Unteren Wasserbehörde bereits einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gestellt, um im äu-



ßersten Randbereich der WSZ II die dort geplante Zufahrt entlang des Sportplatzes planerisch festlegen zu können. Die Untere Wasserbehörde hat auf Grundlage der geführten Gespräche der Regionalplanungsbehörde Köln mit Schreiben vom 02.03.2015 eine positive Bescheidung des Antrages mit Auflagen zum Schutz des Grundwassers in Aussicht gestellt. Die Befreiung ist inzwischen durch Schreiben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vom 03.06.2015 unter Auflagen erteilt. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.

Im Suchraum <u>Kückhoven-Süd</u> verbleiben voraussichtlich hohe bzw. mittlere Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen**, **Landschaft und Erholung**. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Fläche zum Waldgebiet Wahnenbusch freizuhalten. Dem Landschaftsschutzgebiet Wahnenbusch kommt eine besondere Qualität in der Bördenlandschaft zu. Der Suchraum Kückhoven-Süd ist mit der empfohlenen Freihaltung von Flächen kaum realisierbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter **Wasser**, **Klima**, **Landschaft**, **Mensch und Kultur-/Sachgüter** können voraussichtlich mit entsprechenden Maßnahmen auf ein geringes oder mittleres Maß gemindert werden.

Für die Suchräume <u>Schwanenberg</u>, <u>Erkelenz-Oerath</u> und <u>Erkelenz-Nord</u> steht auch **ohne Schallschutz** eine ausreichend große Fläche für die Umsiedlung zur Verfügung.

Die Bebauung der Suchräume <u>Kückhoven-Nord</u> und <u>Venrath-Ost</u> sind nur mit einem hohen Aufwand, <u>Venrath-West</u> mit sehr hohem Aufwand bezüglich des Lärmschutzes möglich.

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltprüfung

In den Suchräumen Erkelenz-Oerath, Schwanenberg und Erkelenz-Nord besteht ausreichender Gestaltungsspielraum für eine Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-, Oberwestrich, Westricher und Kuckumer Mühle und Berverath.

Für den Standort Erkelenz-Nord kann auf Grundlage einer Befreiung der Unteren Wasserbehörde angenommen werden, dass der äußersten randlichen Nutzung der Wasserschutzgebietszone II Trinkwassergewinnungsanlage Erkelenz-Mennekrath



durch den Umsiedlungsstandort keine durchgreifenden Verbote entgegenstehen bzw. Beeinträchtigungen des Grundwassers mit Auflagen vermieden werden können. Die Bebauung der Suchräume Kückhoven-Nord und Venrath-Ost ist in Bezug auf den Lärmschutz nur mit einem hohen Aufwand, Venrath-West mit sehr hohem Aufwand realisierbar. Beim Suchraum Kückhoven-Süd ist die empfohlene Freihaltung von Flächen kaum durchzuführen.

Alle Standorte sind aus artenschutzrechtlicher Sicht machbar. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung auf der Grundlage einer im Jahr 2013 durchgeführten Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten für den Suchraum Erkelenz-Nord wurde bestätigt, dass Beeinträchtigungen durch verschiedene Maßnahmen in Planung und Ausführung vermieden werden können.

3. Standortwahl

Grundlage der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ist im Sinne der Sozialverträglichkeit das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung, bei dem möglichst viele Umsiedler an einen gemeinsamen Standort umsiedeln. Die wesentliche Voraussetzung für die positive Wirkung der gemeinsamen Umsiedlung im Sinne der Sozialverträglichkeit ist die Auswahl eines Umsiedlungsstandortes, der von einer möglichst breiten Mehrheit der betroffenen Bevölkerung mitgetragen wird.

Die Suchräume Erkelenz-Oerath, Schwanenberg und Erkelenz-Nord boten ausreichenden Gestaltungsspielraum für eine gemeinsame Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-, Oberwestrich, Westricher und Kuckumer Mühle und Berverath geeignet. Der Bürgerbeirat Keyenberg, Kuckum, Unter-, Oberwestrich und Berverath entschied, dass lediglich die Suchräume Schwanenberg und Erkelenz-Nord zur Wahl gestellt werden sollten.

Hierzu hat die Bezirksregierung Köln eine Wahl durchführen lassen, in der sich die Bewohner von Keyenberg, Kuckum, Unter-, Oberwestrich, Westricher und Kuckumer Mühle und Berverath mit deutlicher Mehrheit (66,7 % der abgegebenen Stimmen) für den Standort Erkelenz-Nord ausgesprochen haben.



4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Planverfahren wurde eine Offenlage in Erkelenz im Zeitraum vom 14.05.2014 bis zum 13.08.2014, und eine Beteiligung der Behörden und Stellen im Zeitraum vom 14.05.2014 bis zum 15.09.2014 durchgeführt (§ 28 Abs. 1 und Abs. 3 LPIG). Der Entwurf des Braunkohlenplanes, die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, die schalltechnische Untersuchung zum Braunkohlenplanverfahren, Verkehrsuntersuchung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie den Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit wurde an die beteiligten Behörden und Stellen versandt und in der Stadt Erkelenz öffentlich ausgelegt. Sowohl die beteiligten Behörden und Stellen als auch die Öffentlichkeit haben in diesem Zeitraum Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorgebracht.

In der Offenlage gingen 52 Anregungen von 4 privaten Einwendern zur Bauleitplanung, Entschädigungspraxis und ortsspezifischen Regelung ein. In der Beteiligung haben und von 45 Beteiligten 25 geantwortet. 11 Beteiligte brachten 54 Anregungen vor.

Am 13.03.2015 fand die Erörterung der 54 Anregungen mit den Beteiligten statt. 39 Anregungen konnten einvernehmlich ausgeräumt werden. In der Niederschrift ist das Ergebnis der substantiellen Erörterung festgehalten. Im Einzelnen:

4.1 Anregungen zur Sozialverträglichkeit

4.1.1 Entschädigung

Im Verfahren gingen zahlreiche Anregungen zur Entschädigung ein.

Aufgrund von Anregungen aus der Offenlage, der Beteiligung und den Erfahrungen aus vergangenen Umsiedlungsabläufen erfolgte die Überprüfung der Revierweiten Regelung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2010.

Dies erfolgte in Einbeziehung der von Umsiedlungen betroffenen Kommunen des Rheinischen Braunkohlengebietes und der Umsiedlungsbeauftragten des Landes NRW und unter Beteiligung der Stadt Erkelenz mit dem Bürgerbeirat. Ergebnis der



Verhandlungen ist die mit Vertrag geregelte Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Revier 2015.

4.1.2 Eigenbeteiligung

Es wurde im Verfahren angeregt und diskutiert, dass keine Eigenbeteiligung bei Bau eines der Struktur des Altanwesens vergleichbaren Neubaus erforderlich wird.

Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung wurde die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Mit der Revierweiten Regelung 2015 liegt ein Regelwerk für Umsiedler vor, das einheitlich und transparent die Leistungen und Abläufe der Umsiedlung aufzeigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.

4.1.3. Kinder von Umsiedlern

4.1.3.1 Auch Kindern von Umsiedlern soll der Kauf von Bauland zu Umsiedlungspreisen ermöglicht werden.

In der Revierweiten Regelung 2015 ist aufgrund dieser Anregung dargelegt worden, dass volljährige Kinder in der letzten Phase der Grundstücksvergabe ein Grundstück bis zu einer Größe von 400 m² zu den Bewertungsansätzen des Umsiedlungsortes gemäß den jeweiligen Ortsspezifischen Regelungen erwerben können. Voraussetzung hierfür ist der freihändige Erwerb der Grundstücke am Umsiedlungsstandort durch RWE und dass diese im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

4.1.3.2 Ebenso sollten Kinder von Umsiedlern in den ersten 8 Jahren in freiwerdende Wohnungen eines Vermieters einziehen können und wie Mieter den Umsiedlerstatus erhalten, sollen aber keine Entschädigung erhalten.

In der Revierweiten Regelung 2015 wurde daraufhin geregelt, dass bei Auszug eines Mieters vor Ablauf der Mietpreisbindung von sechs bzw. acht Jahren, und kein berechtigter Mieter kann dort versorgt werden, so sollte vorrangig die Wohnung unter



Bezirksregierung Köln

Aufrechterhaltung der verbleibenden Mietpreisbindungsfrist Kindern von Umsiedlern für den ersten eigenständigen Haushalt angeboten werden.

4.2 Anregungen zum Umsiedlungsstandort:

4.2.1 Anregungen im Verfahren bezogen sich auch auf die Mitnahme unbebauter Grundstücke an den Umsiedlungsstandort.

Da die Größe der Flächen am Umsiedlungsstandort nach der geregelten Bedarfsermittlung des § 48 EEG NRW festzulegen ist, konnte dem Anliegen nach umfassender Prüfung nicht zugestimmt werden.

4.2.2 In den Anregungen wurde gefordert, dass für die in Anspruch genommene Niersaue am Altort eine Ersatzfläche im Südosten des Umsiedlungsstandortes bereitzustellen ist.

Zum einen ist der Ausgleich für die Inanspruchnahme durch den Tagebau durch die Wiederherstellung der und Rekultivierung ausgeglichen. Zum anderen ist bei der Bedarfsermittlung der Größe von Umsiedlungsflächen bisher im Altort oder zwischen den Altorten vorhandene unbebaute private Flächen wie z.B. die Niersaue aus enteignungsrechtlichen Gründen nicht zu berücksichtigen. Im Umsiedlungsstandort sind im Übrigen gemäß Braunkohlenplan insges. rd. 8 ha Flächen für Grün-, Ausgleichs-, Spiel-, Versickerungsflächen vorgesehen.

4.2.3 Der Standort liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone (WSZ) IIIA bzw. IIIB des Wasserschutzgebiets "Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath" und im süd-östlichen Bereich mit einer geringen Fläche der Westseite von ca. 5.000 m² in der Wasserschutzzone II.

Im Zuge der Vorbereitung der Bauleitplanung hat die Stadt Erkelenz bei der Unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gestellt, um im äußersten Randbereich der WSZ II, die dort geplante Zufahrt entlang des Sportplatzes planerisch festlegen zu können. Die Untere Wasserbehörde hat auf Grundlage der geführten Gespräche der Regionalplanungsbehörde Köln mit Schreiben vom 02.03.2015 eine positive Bescheidung des Antrages mit Auflagen zum Schutz des Grundwassers in Aussicht gestellt. Die Befreiung



ist inzwischen durch Schreiben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vom 03.06.2015 unter Auflagen erteilt.

4.3 Anregungen zu Sicherheitsleistungen und zusätzlichen Garantien

Zur Absicherung einer vollständigen Umsiedlung und einer umfänglichen Rekultivierung des Tagebaus einschließlich der Folgeschäden werden Sicherheitsleistungen des Bergbautreibenden bzw. Garantien des Bergbautreibenden und des Landes gefordert.

Die Entscheidung über die Leistung einer Sicherheit ist auf der Ebene der Betriebsplanzulassung verortet. Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Bergbehörde durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG ist eine Ermessensentscheidung, die bei jeder Zulassung, Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans pflichtgemäß zu treffen ist. In den genannten Fällen ist daher zu prüfen, ob die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen gewährleistet ist. Dies erfordert eine Prognose, ob der Unternehmer im Verlauf der Durchführung des Betriebsplans zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage sein wird. Bestehen bereits im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist eine Sicherheitsleistung zu fordern.

Da die Bergbehörde bei den bisher erteilten Betriebsplanzulassungen für die RWE Power AG kein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit feststellen konnte, bestand bislang keine Veranlassung, Sicherheitsleistungen zu erheben.

Im Übrigen wird RWE Power als Erschließungsträger den neuen Standort auf eigene Rechnung in enger Abstimmung mit der Stadt erschließen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Erschließungsvertrag zwischen RWE Power und der Stadt Erkelenz gegen Ende 2015 abgeschlossen wird. Der Grundausbau wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2017 fertiggestellt sein. Bis Ende dieses Jahres werden zudem



bereits der Grunderwerb für den Umsiedlungsstandort erfolgt sowie der Großteil der Planungskosten gezahlt worden sein. Diese Vorlaufkosten für RWE Power liegen im zweistelligen Millionenbereich. RWE Power trägt damit vollständig die Erschließungskosten und stellt die Stadt von allen finanziellen Risiken frei.

In Bezug auf die Umsiedlung hat sich RWE Power im Vertrag zur Revierweiten Regelung 2015 verpflichtet, allen Umsiedlern ein Angebot auf der Grundlage dieser Regelung zu unterbreiten.

Alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung anstehenden Ausgaben sind in der aktuellen Finanzplanung bei RWE Power enthalten.

Darüber hinaus besteht zwischen der RWE Power und der RWE AG ein aktienrechtlicher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Damit hätte die RWE AG Jahresfehlbeträge bei RWE Power auszugleichen, soweit diese nicht durch Gewinnrücklagen bei RWE Power gedeckt wären. Diese gesellschaftliche Regelung mit der
RWE AG führt faktisch zu einer Erhöhung der Bonität der RWE Power. Letztlich steht
somit die RWE AG mit der gesamten Diversifizierung Erzeugung, Handel, Vertrieb
und Netze etc. für die Durchführung des 3. Umsiedlungsabschnittes Tagebau Garzweiler ein.

Des Weiteren ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung des Tagebaus über Rückstellungen abgesichert. Bergbaubedingte Rückstellungen dienen der finanziellen Vorsorge für die künftige Erfüllung bergbaulicher Verpflichtungen. Ihre Höhe orientiert sich an dem jeweiligen voraussichtlichen Bedarf der Geldmittel für die künftige Wiedernutzbarmachung. Die heutigen Rückstellungen sind auf die für die aktuell landesplanerisch genehmigten Tagebaue gültigen Genehmigungen ausgerichtet. Sie werden gesondert auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Regelmäßig wird gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften durch unabhängige Wirtschaftsprüfer überprüft, ob sie von ihrer Art und Höhe in der Bilanz ordnungsgemäß und angemessen angesetzt und bewertet sind. Auch die Finanzverwaltung prüft im Zuge der steuerlichen Betriebsprüfung regelmäßig die Rückstellungen.

Die Rückstellungen sind verfügbar, wenn sie gemäß den Planungen gebraucht werden. Die Abstimmung von Investitionsstrategie und Finanzplanung garantiert, dass die benötigten finanziellen Mittel in ausreichender Höhe dann bereit stehen, wenn es erforderlich ist.



5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. Art. 10 der Richtlinie 2001/ 42/ EG i. V. m. Anhang I Buchstabe i) im Braunkohlenplan in Ergänzung der Überwachung der Einhaltung des Braunkohlenplanes durch den Braunkohlenausschuss gem. § 24 Abs. 2 LPIG ist nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben können unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich vermieden werden. Art, Maß und Ort dieser Maßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren. Im Zuge dieser Planungen können ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen durch den Träger der Bauleitplanung festgelegt werden.